



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Genoud François  
**Pflicht des KGV-Direktors zur Zurückhaltung**

2019-CE-208

### I. Anfrage

Der aktuelle Direktor der KGV wurde 2010 unter besonderen Umständen ernannt. Der Staatsrat hatte seine Ernennung gegen den Willen des Verwaltungsrats der KGV, der einen anderen Kandidaten bevorzugte, diktiert.

Die Tageszeitung *La Liberté* schreckte denn in ihrem Artikel vom 19. Mai 2010 auch nicht davor zurück, im Titel von einem politischen Kuhhandel zu sprechen. Die umstrittene Ernennung war zudem der Auslöser für eine schriftliche Anfrage von Grossrat Raoul Girard (Anfrage 3313.10 «Ernennung des Direktors der KGV»). Im Jahr 2017, anlässlich der ECALEX-Abstimmung, reichten die beiden Grossräte Benoît Piller und Xavier Ganioz eine weitere schriftliche Anfrage ein, in der sie auf die problematischen Aspekte im Verhalten des KGV-Direktors im Abstimmungskampf hinwiesen.

Seit einiger Zeit macht der Direktor der KGV nun nicht mehr wegen seiner Funktion als Direktor zu reden, sondern weil er die Facebook-Gruppe «Forum romontois» betreibt, in der scharf gegen die Arbeit der Gemeinde Romont und besonders jene ihres Ammanns geschossen wird. Die Angriffe sind ungewohnt heftig für den Kanton Freiburg.

Dieses unserer Ansicht nach problematische und deplatzierte Verhalten veranlasst uns, dem Staatsrat die folgenden Fragen zu stellen.

1. Ist der Direktor der KGV, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons, in der kantonalen und kommunalen Politik zur Zurückhaltung verpflichtet?
2. Ist es angesichts der Zusammenarbeit zwischen der KGV und den Gemeinden (Art. 23 KGVG) angebracht, dass der Direktor der KGV die Exekutive einer Gemeinde (in diesem Fall jene der Gemeinde Romont) derart heftig angreift?
3. Wie steht es nach den Angriffen des KGV-Direktors auf die Gemeinde Romont aktuell um deren Zusammenarbeit?
4. Wir haben festgestellt, dass der KGV-Direktor mitten am Tag und mitten unter der Woche, also wahrscheinlich während der Arbeitszeit regelmässig Texte gegen die Gemeinde Romont im Internet veröffentlicht. Aus der *Liberté* vom 2. März 2019 haben wir zudem erfahren, dass die KGV den Aperitif für die erste Sitzung des «Forum romontois» bezahlt habe. Stimmt es, dass der Direktor der KGV Ressourcen der KGV für seine politischen Aktivitäten in Romont nutzt? Wenn ja, um welche Aktivitäten handelt es sich, steht ihm dies zu und was gedenkt der Staatsrat angesichts dieser Situation zu unternehmen?

5. Sind beim Staatsrat andere Beschwerden oder Reaktionen in Zusammenhang mit dem Verhalten des KGV-Direktors eingegangen?
6. Wird der Staatsrat den Direktor der KGV angesichts dieser Ausführungen zur Ordnung rufen, damit er sich auf die Tätigkeit konzentriert, für die er bezahlt wird, d. h. die Direktion der KGV?
7. Wie hoch ist das Gehalt des KGV-Direktors?
8. Wann endet der Vertrag des amtierenden KGV-Direktors?

16. Oktober 2019

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) seit ihrer Gründung im Jahr 1812 eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Organisation und eigenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist. Der Staatsrat greift nicht in den internen Betrieb der KGV ein und ist auch nicht für ihre Aufsicht zuständig. Diese Rolle fällt dem Verwaltungsrat zu.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden ([KGVG, SGF 732.1.1](#)) am 1. Juli 2018 befinden sich die Mitarbeitenden der Anstalt und auch ihr Direktor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das von der Gesetzgebung über das Staatspersonal unabhängig ist.

Was die allgemeinen Ausführungen der Urheber der Anfrage angeht, hat der Staatsrat nicht vor, zur Ernennung des amtierenden Direktors im Jahr 2010 Stellung zu nehmen. Zudem teilt er die in der Anfrage geäusserte Meinung zur Ausübung seiner Funktion nicht. Der Direktor hat seit seinem Amtsantritt ein beachtliches Engagement für die KGV bewiesen und sich dabei für ihre Arbeitsweise und ihre Modernisierung sowie für die stetige Verbesserung der Leistungen zugunsten der Versicherten, der Gemeinwesen und der Partner aus den Bereichen Sicherheit und Prävention eingesetzt. Dieses Engagement hat in der Zwischenzeit nicht abgenommen und gibt deshalb zu keiner Kritik Anlass.

Was sein Engagement im «Forum romontois» betrifft, vertritt der Staatsrat die Ansicht, dass es für jede und jeden vollkommen klar ist, dass es sich hierbei um das Engagement eines Einwohners der Gemeinde Romont handelt, der als ehemaliger Oberamtmann des Glanebezirks natürlich in öffentlichen Angelegenheiten von Romont versiert ist, was aber nicht mit seiner aktuellen Funktion als Direktor der KGV in Zusammenhang steht. In jedem Fall wäre es Sache des Verwaltungsrats der KGV und nicht Sache des Staatsrats, zu beurteilen, ob das gesellschaftliche Engagement ihres Direktors problematisch ist oder nicht.

1. *Ist der Direktor der KGV, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons, in der kantonalen und kommunalen Politik zur Zurückhaltung verpflichtet?*

Weder die KGV noch die Gesetzgebung über das Staatspersonal auferlegen den Mitarbeitenden eine «Zurückhaltungspflicht». Die in diesem Fall anwendbare Bestimmung ist Artikel 44 des [Reglement vom 20. Juni 2018 über das Personal der Kantonalen Gebäudeversicherung](#). Dieser orientiert sich stark an Artikel 56 des Gesetzes über das Staatspersonal ([StPG, SGF 122.70.1](#)) und lautet wie folgt:

« Art. 44 Allgemeine Pflichten

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen ihre Arbeit sorgfältig, beruflich kompetent und loyal zu ihrem Arbeitgeber aus. Sie verpflichten sich, durch die Qualität ihrer Leistungen den Interessen der KGV zu dienen.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Sie erweisen sich mit ihrem Verhalten des Ansehens und Vertrauens, die mit ihrer Funktion verbunden sind, und der gemeinsamen Werte der KGV würdig.»

Obwohl es Sache des Verwaltungsrats wäre, dies zu beurteilen, ist der Staatsrat nicht der Ansicht, dass das gesellschaftliche Engagement des KGV-Direktors gegen diese Bestimmung verstösst.

2. Ist es angesichts der Zusammenarbeit zwischen der KGV und den Gemeinden (Art. 23 KGVG) angebracht, dass der Direktor der KGV die Exekutive einer Gemeinde (in diesem Fall jene der Gemeinde Romont) derart heftig angreift?
3. Wie steht es nach den Angriffen des KGV-Direktors auf die Gemeinde Romont aktuell um deren Zusammenarbeit?

Wie bereits in der Einleitung erwähnt besteht weder in Romont noch anderswo ein Zweifel darüber, dass sich der KGV-Direktor im «Forum romontois» nicht als Direktor der KGV, sondern als Einwohner von Romont äussert, der sich schon seit seiner Jugend für seine Stadt engagiert. Im Übrigen ist es eben dieses wohlbekanntes Engagement, das zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner, lokale Amtsträger und in der Vergangenheit sogar die Gemeinde selbst dazu bewegt hat, ihn in verschiedenen Angelegenheiten um Unterstützung zu bitten.

Der Staatsrat hat keine Kenntnis von einer Verschlechterung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Romont und der KGV, ihren Kompetenzzentren oder ihrem Direktor. Die Zusammenarbeit ist weiterhin sehr gut.

Der Staatsrat wird sich nicht dazu äussern, ob die Verwendung der Begriffe «heftig» und «Angriffe» angebracht ist.

4. Wir haben festgestellt, dass der KGV-Direktor mitten am Tag und mitten unter der Woche, also wahrscheinlich während der Arbeitszeit regelmässig Texte gegen die Gemeinde Romont im Internet veröffentlicht. Aus der Liberté vom 2. März 2019 haben wir zudem erfahren, dass die KGV den Aperitif für die erste Sitzung des «Forum romontois» bezahlt habe. Stimmt es, dass der Direktor der KGV Ressourcen der KGV für seine politischen Aktivitäten in Romont nutzt? Wenn ja, um welche Aktivitäten handelt es sich, steht ihm dies zu und was gedenkt der Staatsrat angesichts dieser Situation zu unternehmen?

Eine sorgfältige Überprüfung der Beiträge ergibt, dass die meisten davon am frühen Morgen oder am Abend oder, seltener, am Mittag veröffentlicht wurden. Weiter ist klarzustellen, dass der Direktor einer Einrichtung nicht nur während der ordentlichen Bürozeiten arbeitet und auch nicht nur die vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden leistet. Seine Anstellung umfasst auch Arbeitszeiten und Verpflichtungen am Abend, am Wochenende und an Feiertagen oder gar in den Ferien. Für die Veranstaltung vom 2. März 2019 wurden keine Ressourcen der KGV verwendet. Die Mitarbeitenden der KGV erhalten gelegentlich die eine oder andere Flasche vom Weingut der KGV (Domaine d'Ogoz in den Faverges). Es wurde also wirklich Wein der KGV ausgeschenkt. Diesen hatte der

Direktor jedoch bei anderen Gelegenheiten erhalten. Die Rede ist von drei Flaschen Weisswein und einer Flasche Rotwein aus seinem privaten Weinkeller.

5. *Sind beim Staatsrat andere Beschwerden oder Reaktionen in Zusammenhang mit dem Verhalten des KGV-Direktors eingegangen?*

Nein.

6. *Wird der Staatsrat den Direktor der KGV angesichts dieser Ausführungen zur Ordnung rufen, damit er sich auf die Tätigkeit konzentriert, für die er bezahlt wird, d. h. die Direktion der KGV?*

Wie bereits erwähnt ist der Staatsrat weder die vorgesetzte Behörde noch die Aufsichtsbehörde des KGV-Direktors. Er ist lediglich die Behörde, die ihn ernennt. Die Aufsicht über die Direktion der KGV obliegt dem Verwaltungsrat.

7. *Wie hoch ist das Gehalt des KGV-Direktors?*

Der Staatsrat kann diese Frage nicht beantworten, weil das Personal der KGV nicht der Gesetzgebung über das Staatspersonal untersteht. Die KGV hat ihre eigenen gesetzlichen und reglementarischen Personalbestimmungen und ein eigenes Gehaltssystem, das sich jedoch innerhalb der Minima und Maxima, die für das Staatspersonal gelten, bewegen muss (Art. 16 Abs. 3 KGVG).

8. *Wann endet der Vertrag des amtierenden KGV-Direktors?*

Der Direktor der KGV verfügt über einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

3. Dezember 2019